

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: MTB II § 38; Sonderregelungen für Besatzungen von Binnen- und Seefahrzeugen und von schwimmenden Geräten SR 2 e I Nr. 10 (zu § 38 MTB II) Abs. 1 lit. a, c und d

Leitsätze:

Der Anspruch auf Gestellung von Schlaf- und Kochgelegenheit auf Schiffen besteht nur dann, wenn ein Besatzungsmitglied aus dienstlichen Gründen an einem bestimmten Kalendertag nicht nach Hause zurückkehren kann. Die bloße Möglichkeit, daß dieser Fall eintritt, reicht nicht aus, so daß in diesen Fällen auch kein Anspruch auf Auswärtszulage besteht.

Aktenzeichen: 4 AZR 486/74

Urteil des BAG vom 20. August 1975 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 486/74

4 Sa 434/74 Hamm

Verkündet am
20. August 1975

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. August 1975 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Roeper sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Hackmann für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 15. August 1974 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Beklagten auf dem Streckenaufsichtsboot "M" als Bootsmann beschäftigt. Dieses Boot bietet der Besatzung weder Schlaf- noch Kochgelegenheit. In der Regel wird das Boot innerhalb der Stadtgebiete von M und D, gelegentlich jedoch auch in anderen Amts- und Aufsichtsbezirken, eingesetzt. Einen Einsatzplan, aus dem ersichtlich ist, wann Fahrten in auswärtige Aufsichtsbezirke stattfinden und deswegen die Mitglieder der Schiffsbesatzung nicht nach Hause zurückkehren können, gibt es nicht. Der Kläger erhält eine tägliche Beköstigungszulage. Für diejenigen Tage, an denen das Boot abends nicht in den Heimathafen zurückkehrt und deswegen dem Kläger die Rückkehr nach Hause nicht möglich ist, wird dem Kläger eine Auswärtszulage gezahlt.

Mit der Klage begehrt der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, ihm die Auswärtszulage auch dann zu zahlen, wenn er bei mindestens dreistündiger Ausbleibzeit abends nach Hause zurückkehrt. Er vertritt die Auffassung, dieser Anspruch bestehe deswegen, weil das Boot, auf dem er Dienst tue, weder über Schlafgelegenheit noch über Kochgelegenheit verfüge und weil bei ihm immer mit der Möglichkeit gerechnet werden müsse, abends nicht nach Hause zurückkehren zu können. Schon für den Fall dieser Möglichkeit sähen die anzuwendenden tariflichen Bestimmungen den eingeklagten Anspruch vor. Die Beklagte habe es versäumt, das Boot tarifgerecht mit Schlaf- und Kochgelegenheit auszustatten. Deswegen müsse sie eine Auswärtszulage zahlen.

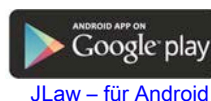
Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger nicht nur für den Fall, daß er abends nicht nach Hause zurückkehren kann, die Auswärtszulage gemäß Anlage 2 e I Nr. 10 Buchst. d (Anlage zu § 38 MTB II) zu zahlen, sondern auch dann, wenn die Ausbleibzeit mindestens drei Stunden beträgt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, sie sei nur dann zur Zahlung der Auswärtszulage verpflichtet, wenn sich das Boot, auf dem der Kläger eingesetzt sei, an einem bestimmten Tage außerhalb seines Aufsichtsbezirkes aufhalte und deswegen der Kläger an diesem Tage an der Rückkehr nach Hause gehindert sei. Das ergebe sich aus dem Wortlaut sowie aus dem Sinn und Zweck der anzuwendenden tariflichen Bestimmungen. Die abstrakte Möglichkeit, einmal abends nicht nach Hause zurückkehren zu können, reiche demgegenüber nicht aus. Eine Pflicht zur Gestellung von Schlaf- und Kochgelegenheit auf dem Streckenaufsichtsboot "M" habe für sie nicht bestanden.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt und den Streitwert auf 1.920,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet, denn der eingeklagte Anspruch steht dem Kläger nicht zu.

Wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, sind vorliegend die Voraussetzungen für eine Feststellungsklage nach § 256 ZPO erfüllt, da, insbesondere für die Zukunft, beim Kläger Berechnungsschwierigkeiten eintreten können, die Feststellungsklage einer Erledigung des gesamten zwischen den Parteien streitigen Komplexes dienlich ist und schließlich die Beklagte als Körperschaft des öffentlichen Rechts sich auch einem Feststellungsurteil beugen wird (vgl. Urteil des Senats vom 28. Mai 1975 - 4 AZR 375/74 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu Nr. 3 Beihilfavorschriften, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt, im Anschluß an die Urteile vom 30. Oktober 1974 - 4 AZR 41/74 -, [demnächst] AP Nr. 1 zu § 33 SchwBeschG 1961,

- 4 -



- 4 -

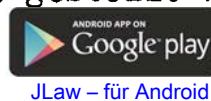
ebenfalls zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, 11. September 1974 - 4 AZR 560/73 -, [demnächst] AP Nr. 5 zu § 44 BAT, 3. Juli 1974 - 4 AZR 491/73 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu § 42 BAT, 19. Juni 1974 - 4 AZR 436/73 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu § 3 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, sowie 13. Februar 1974 - 4 AZR 192/74 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu § 70 BAT). Der Kläger begehrt auch nicht etwa eine gerichtliche Stellungnahme zu einer lediglich theoretischen Rechtsfrage, was eine Feststellungsklage nach § 256 ZPO unzulässig machen würde, sondern verlangt die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung der Ausbleibezulage auch in solchen Fällen, in denen sie ihm seitens der Beklagten verweigert wird.

Wie das Landesarbeitsgericht ausführt, gilt zwischen den Parteien der MTB II (§ 1), woraus sich zugleich die Geltung der Sonderregelungen für die Besatzungen auf Binnen- und Seefahrzeugen und schwimmenden Geräten (SR 2 e I - § 2 e I MTB II) ergibt, die ihrerseits Tarifcharakter haben (§ 2 Satz 2 MTB II).

Weiterhin führt das Landesarbeitsgericht aus, der eingeklagte Anspruch sei an zwei Voraussetzungen geknüpft, nämlich einmal an den Anspruch auf Beköstigungszulage und außerdem daran, daß ein Anspruch auf Gestellung von Schlaf- und Kochgelegenheit besteht und dieser nicht oder nicht ausreichend erfüllt wird. Der Anspruch auf Gestellung von Schlaf- und Kochgelegenheit bestehe jedoch zugunsten des Klägers immer nur dann, wenn sein Schiff sich außerhalb des Heimathafens befinde und der Kläger aus diesem Grund an einem bestimmten Tage abends nicht nach Hause zurückkehren könne. Im Heimathafen komme das nur bei erforderlicher und angeordneter Übernachtung an Bord in Betracht. Diese Rechtsfolge ergebe sich aus dem Wortlaut, insbesondere jedoch aus dem Gesamtzusammenhang der anzuwendenden tariflichen Vorschriften. Die Auswärtszulage solle lediglich diejenigen Erschwernisse ausgleichen, die dadurch entstünden, daß ein Besatzungsmitglied an einem bestimmten Tage nicht nach Hause zurückkehren könne und ihm Schlaf- und Kochgelegenheiten nicht gestellt werden; die



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



bloße Möglichkeit des Eintritts dieser Lage reiche nicht aus.

Diese Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts ist zutreffend. Auszugehen ist von Nr. 1o Abs. 1 lit. c der SR 2 e I, wonach die an Bord beschäftigten Besatzungsmitglieder als Aufwandsentschädigung für die Betriebsdauer des Schiffes an den Wochentagen (und Wochenfeiertagen) eine tägliche Beköstigungszulage erhalten, die der Kläger nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts bezieht. Im übrigen bestimmt hierzu Nr. 1o lit. d Abschn. 1 der SR 2 e I:

"Den Besatzungen auf den Fahrzeugen und schwimmenden Geräten sind, wenn sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können oder ein Verbleiben an der Arbeitsstelle angeordnet ist, Schlaf- und Kochgelegenheiten zu stellen. Am Dienstort entfällt der Anspruch auf Gestellung von Übernachtungsräumen und Kochgelegenheiten, wenn nicht eine Übernachtung an der Arbeitsstelle aus betrieblichen Gründen erforderlich und angeordnet ist"

.....

Wird Schlaf- und Kochgelegenheit nicht gestellt oder entspricht sie nicht den erlassenen Mindestbestimmungen, so wird anstelle der Beköstigungszulage eine Auswärtszulage gewährt". (Abschn. 3)

Aus den vorstehenden tariflichen Bestimmungen ergibt sich, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, daß der Anspruch auf Zahlung der eingeklagten Auswärtszulage nur dann besteht, wenn der der Schiffsbesatzung angehörende Arbeiter Anspruch auf Beköstigungszulage hat und ihm außerdem auch ein Anspruch auf Gewährung von Schlaf- und Kochgelegenheit zusteht.

Während der Kläger unstreitig einen Anspruch auf Zahlung der arbeitstäglichen Beköstigungszulage hat, der auch regelmäßig erfüllt wird, steht ihm im Gegensatz zu seiner Rechtsauffassung an solchen Tagen, an denen er abends nach Hause zurückkehrt, der Anspruch auf Gewährung von Schlaf- und Kochgelegenheit und deswegen auch der eingeklagte Anspruch auf Zahlung der Auswärtszulage wegen fehlender Schlaf- und Kochgelegenheit nicht zu.

Eine am bloßen Tarifwortlaut und lediglich buchstäbliche Wortlaut orientierte Auslegung von Nr. 1o SR 2 e I lit. d Abschn. 1 Satz 1, wonach der Anspruch auf Schlaf- und Kochgelegenheit den Angehörigen der Schiffsbesatzung im Sinne



- 6 -

einer ersten Alternative zusteht,

"wenn sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können,"

könnte freilich, wie in Übereinstimmung mit dem Kläger auch das Arbeitsgericht annimmt, zu der Annahme verleiten, der eingeklagte Anspruch bestehe auch dann, wenn bei den Arbeitnehmern - wie auch unstreitig beim Kläger - die bloße Möglichkeit gegeben ist, daß sie aus dienstlichen Gründen abends nicht nach Hause zurückkehren können, weil sie für den Eintritt dieser gewisse Einschränkungen und Schwierigkeiten mit sich bringenden Möglichkeit immer gerüstet sein müssen.

Dennoch steht in diesen Fällen, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht ausführt, der eingeklagte Anspruch nicht zu. Bei der Tarifauslegung ist nämlich nicht nur auf den buchstabengetreuen Tarifwortlaut abzustellen, sondern auch auf den Sinn und Zweck der Tarifnorm, soweit er nach dem übereinstimmenden Willen der Tarifvertragsparteien darin erkennbar zum Ausdruck gekommen ist (vgl. Urteil des Senats vom 11. Dezember 1974 - 4 AZR 108/74 -, [demnächst] AP Nr. 124 zu § 1 TVG Auslegung im Anschluß an BAG 23, 424 [427] = AP Nr. 15 zu § 611 BGB Bergbau, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, BAG 18, 278 [282] = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung, BAG AP Nr. 96 und 119 zu § 1 TVG Auslegung; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band II/1, S. 356 ff., insbesondere S. 358; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 2. Aufl., Band 2, S. 219 - 221 und Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, TVG, 4. Aufl., § 1 Anm. 188 - 189).

Danach ist der tarifliche Anspruch auf Schlaf- und Kochgelegenheit jedoch nicht schon dann begründet, wenn bei einem Besatzungsmitglied lediglich die theoretische Möglichkeit besteht, daß es, weil sein Schiff sich auswärts befindet, abends nicht nach Hause zurückkehren kann. Das ergibt sich schon daraus, daß im Sinne der zweiten tariflichen Alternative dieser Anspruch nur zusteht, wenn

"ein Verbleiben an der Arbeitsstelle angeordnet ist",

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

womit immer nur eine entsprechende konkrete Anordnung des Arbeitgebers für einen oder mehrere Tage gemeint sein kann und nicht die bloße Möglichkeit einer solchen Anordnung. Nach dem nächsten Satz besteht, worauf mit Recht auch das Landesarbeitsgericht hinweist, der Anspruch auf Gestellung von Schlaf- und Kochgelegenheit am Dienstort nur, wenn

"eine Übernachtung an der Arbeitsstelle aus betrieblichen Gründen erforderlich und angeordnet ist",

wobei es sich wiederum nach dem insoweit eindeutigen Tarifwortlaut um eine entsprechende konkrete Anordnung für einen oder mehrere bestimmte Tage handeln muß und wiederum die bloße Möglichkeit einer solchen Anordnung nicht ausreicht. Dieser weiteren Regelungen hätte es jedoch überhaupt nicht bedurft, wenn, wie der Kläger meint, schon die bloße Möglichkeit, daß der Arbeitnehmer gelegentlich nicht nach Hause zurückkehren kann, den Anspruch auf Gestellung der Schlaf- und Kochgelegenheit begründen sollte. Schließlich verkennt der Kläger, daß die gewürdigten tariflichen Bestimmungen, die für Schiffsbesatzungen an die Stelle des § 38 MTB II treten, wie der § 38 MTB II selbst dem Reisekostenrecht angehören, das grundsätzlich reisekostenrechtliche Ansprüche nur bei Vorliegen gesetzlich oder tariflich näher geregelter Erfordernisse (z.B. einer bestimmten Dauer einer Dienstreise) vorsieht, nicht jedoch schon bei der bloßen Möglichkeit des Eintritts der gesetzlichen oder tariflichen Erfordernisse. Davon sind ersichtlich die Tarifvertragsparteien auch bei der Abfassung der hier anzuwendenden Sonderregelungen ausgegangen.

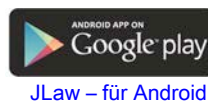
Wie das Landesarbeitsgericht weiter mit Recht ausführt und an Beispielen aufzeigt, spricht für diese Auslegung auch der tarifliche Gesamtzusammenhang. So steht z.B. einem Besatzungsmitglied Sonntagszuschlag nur dann zu, wenn die Fahrzeuge tatsächlich an Sonntagen in fremden Häfen oder Liegeplätzen verbleiben (wie zuletzt lit. a). Entsprechendes gilt für die Beköstigungszulage (das. lit. c Abschn. 1 Satz 1). In allen diesen Fällen reicht die Möglichkeit, daß die tariflichen Erfordernisse vorhersehbar oder unvorherseh-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

bar eintreten, zur Anspruchsbegründung nicht aus. Damit steht der Anspruch auf Schlaf- und Kochgelegenheit und im Falle ihres Fehlens der Anspruch auf die mit der Klage geltend gemachte Auswärtszulage dem Kläger dann, aber auch nur dann zu, wenn er an einem bestimmten Kalendertag aus dienstlichen Gründen nicht nach Hause zurückkehren kann, wie es der Senat bereits für ein Besatzungsmitglied im Bereiche der Verteidigungsverwaltung nach den gleichlautenden tariflichen Bestimmungen für Angestellte in seinem Urteil vom 31. Januar 1973 - 4 AZR 160/72 -, [demnächst] AP Nr. 1 zu § 42 BAT, in anderem Zusammenhang ausgeführt hat. Für diese Beurteilung spricht auch der zutreffende Hinweis des Landesarbeitsgerichts, daß andernfalls der eingeklagte Anspruch beispielsweise schon dann zuerkannt werden müßte, wenn ein Arbeitnehmer in der Stellung des Klägers nur einmal im Jahr aus dienstlichen Gründen abends nicht nach Hause zurückkehren kann, eine rechtliche Konsequenz, die die Tarifvertragsparteien ersichtlich, wie insbesondere die sonstigen Alternativen der anzuwendenden Tarifnorm zeigen, nicht gewollt haben.

Die hiergegen, auch in der Revision, vom Kläger erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Insbesondere verkennt der Kläger, daß bei der Tarifauslegung der Sinn und Zweck der Tarifnormen und außerdem der tarifliche Gesamtzusammenhang mitberücksichtigt werden müssen, die beide gegen die Tarifauslegung des Klägers sprechen. Der Senat verkennt mit den Vorinstanzen indessen nicht, daß der Kläger in seinen Dispositionen und in der Gestaltung seiner Freizeit dadurch beeinträchtigt sein mag, daß er gelegentlich unvorhersehbar abends nicht nach Hause zurückkehren kann und auch für diesen Fall, z.B. bezüglich seiner Verpflegung, sorgen muß. Mit der Auswärtszulage sollen jedoch, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend hervorhebt, aus den dargelegten Gründen diese Beschwerden gerade nicht abgegolten werden, denn die Auswärtszulage soll nur gezahlt werden, wenn und weil der Arbeitnehmer an einem konkreten Tage daran gehindert ist, nach Hause zurückzukommen, dort seine Mahlzeiten einzunehmen und



sich zu verköstigen. Aus den dargelegten Gründen hat der Kläger im Gegensatz zu seinen Ausführungen in der Revision auch keinen Anspruch auf Gestellung allein von Kochgelegenheit, denn insoweit gelten keine besonderen tariflichen Anspruchsvoraussetzungen. Für den hier allein entscheidenden Anspruchsgrund kommt es auch entgegen der Auffassung des Klägers nicht auf die jeweilige Ausbleibezeit des Schiffes an, auch nicht darauf, ob es für dessen Fahrten einen Einsatzplan gibt oder nicht, worauf das Landesarbeitsgericht ebenfalls mit Recht hinweist. Auch kann es nicht darauf ankommen, unter welchen Voraussetzungen die Beklagte allgemein gehalten ist, die von ihr eingesetzten Schiffe mit Schlaf- und Kochgelegenheit auszustatten, denn in den von der Klage erfaßten Fällen steht dem Kläger der darauf gerichtete Anspruch nicht zu, während ihm, sofern diese ihm zusteht, tarifgemäß unstreitig die Auswärtszulage gezahlt wird. Schließlich kann sich der Kläger auch nicht etwa auf eine frühere tarifwidrige Praxis berufen, die ohnehin für die Tarifauslegung unerheblich ist, wovon vorliegend offenbar auch die Vorinstanzen ausgehen (vgl. Urteile des Senats vom 11. Dezember 1974 - 4 AZR 108/74 -, [demnächst AP Nr. 124 zu § 1 TVG Auslegung und 13. November 1974 - 4 AZR 106/74 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu § 1 TVG Tarifverträge Metallindustrie im Anschluß an BAG 23, 424 [429] = AP Nr. 15 zu § 611 BGB Bergbau; BAG AP Nr. 16 zu § 611 BGB Bergbau; BAG 18, 278 [282] = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung; Hueck-Nipperdey, aaO, S. 360; Nikisch, aaO, S. 222). Eine Anspruchsgrundlage außerhalb des Tarifrechts hat der Kläger selbst nicht angeführt.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Roeper

Dr. Feller

Pfister

Hackmann

